

# RC-Team Pr. Oldendorf e.V.

Tag der Gründung: 22.08.2001

## VEREINSORDNUNG STAND MÄRZ 2023

---

RC-Team Pr. Oldendorf e.V.  
Mühlenfeldstr. 136  
32257 Bünde  
Website: [www.rc-team.net](http://www.rc-team.net)  
E-Mail: [vorstand@rc-team.net](mailto:vorstand@rc-team.net)





## Abschnitt 1. Allgemeines

### § 1. Begriff

- (1) Diese Vereinsordnung regelt gemäß §19 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten des Vereins RC-Team Pr. Oldendorf e.V.
- (2) Änderungen der Vereinsordnung werden von der Mitgliederversammlung oder in begründeten Ausnahmefällen auf Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit beschlossen. Diese treten sofort in Kraft.

### § 2. Programme des Vereins

- (1) Die programmatische Tätigkeit des Vereins gliedert sich in die Bereiche:
  1. Regulärer Trainingsbetrieb in der Vereinshalle während der Öffnungszeiten
  2. Durchführung von Veranstaltungen verschiedener Rennserien in der Vereinshalle
  3. Ausflüge zu Veranstaltungen anderer Vereine
- (2) Alle Veranstaltungen des Vereins sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmsweise ist eine Teilnehmerauswahl erlaubt, wenn die Teilnehmerzahl aufgrund der Anzahl an verfügbaren Schrauberplätzen begrenzt ist. In solchen Ausnahmefällen richtet sich die Teilnehmerauswahl nach dem „first-come-first-serve-Prinzip“.

## Abschnitt 2. Vorstand

### § 3. Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind gem. § 15 Abs. 2 der Satzung jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Alle im Rahmen der Amtsgeschäfte getroffenen Entscheidungen und Handlungen sind den anderen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (2) Vorstandsbeschlüsse werden formlos mit einfacher Mehrheit getroffen. Alle Vorstandsmitglieder können jeden Sachverhalt zur Beschlussfassung stellen.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Er erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit und beantwortet umfassend alle Fragen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann zusätzlich Ämter des erweiterten Vorstandes bekleiden.

### § 4. Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Rennleitern, den Jugendwarten und dem Hallenwart. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Ämter ernennen (dazu §5 VO).
  - a) Die Ämter des Rennleiters und des Jugendwartes sind mindestens mit einer Person zu besetzen.



- b) Der Hallenwart und weitere Posten können, wenn keine Personen zur Wahl stehen, unbesetzt bleiben.
- (2) Dem erweiterten Vorstand sind vom Vorstand Vollmachten zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten zu erteilen. Diese können jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand erfüllt in Rücksprache mit dem Vorstand ihre Aufgaben. Hierüber erstatten sie bei der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 5. Weitere Ämter des erweiterten Vorstandes

- (1) Bei Bedarf kann der Vorstand beliebig viele Ämter für den erweiterten Vorstand nach eigenem Ermessen aufstellen.
- (2) Diese zusätzlichen Ämter sind als Unterstützung für den Vorstand anzusehen. Sollte ein Amt nicht besetzt werden können, so bleibt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die Aufgaben werden dann von anderen (erweiterten) Vorstandsmitgliedern übernommen.

## § 6. Aufgabenbereiche des (erweiterten) Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes unterteilen sich in folgende Bereiche:
  - 1. Der 1. und 2. Vorsitzende leiten zusammen den Verein. Sie vertreten den Verein nach außen, wenn dies nicht von anderen Vorstandsmitgliedern getan wird. Sie organisieren und leiten die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
  - 2. Der Schriftführer ist für den vereinsinternen Schriftverkehr zuständig. Er führt Protokoll in den Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Zusammen mit dem 1. Vorsitzenden verschickt er die entsprechenden Einladungen.
  - 3. Der Kassenwart ist für die Buchhaltung und die Planung entsprechender Budgets zuständig. Zudem ist er für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich.
- (2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes unterteilen sich in folgende Bereiche:
  - 1. Die Rennleiter sind für den zeitlichen Ablauf und die Durchführung der Rennveranstaltungen zuständig. Mindestens ein Amtswärter besetzt hierbei die Zeitnahme und regelt das Renngeschehen, wenn dies nicht durch einen Dritten erledigt wird.
  - 2. Die Jugendwarte unterstützen jugendliche Mitglieder oder Gastfahrer nach bestem Bemühen.
  - 3. Der Hallenwart regelt vereinsinterne Tätigkeiten die zur Außenwahrnehmung der Vereinshalle beitragen.
- (3) Weitere Ämter des erweiterten Vorstandes und deren Aufgabenbereiche können auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## Abschnitt 3. Mitglieder

### § 7. Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder können grds. an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.



- (2) Alle Mitglieder haben auf den Sitzungen und Mitgliederversammlungen Rederecht. Das Stimmrecht nach der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fälle, in denen eine nicht anwesende Person ein Amt übernehmen möchte, regelt die Satzung.

## § 8. Aufteilung der Mitglieder

- (1) Der Verein unterscheidet, zu Zwecken der Mitglieds-/Trainingsbeiträge und der Stimmrechte auf Mitgliederversammlungen, verschiedene Arten der Mitgliedschaft (§ 2 FO).
- (2) Ordentliche Mitglieder
  1. Aktive Mitglieder
    - a) Aktive Mitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Sie haben das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen.
    - b) Aktive Mitglieder sind von anfallenden Trainingsgebühren befreit. Allerdings ist eine Energiepauschale entsprechend der Finanzordnung zu entrichten.
  2. Passive Mitglieder
    - a) Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Sie haben das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen.
    - b) Passive Mitglieder zahlen für jeden Trainingstag eine reduzierte Trainingsgebühr.
  3. Jedes ordentliche Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand beantragen auf „aktiv“ oder „passiv“ gesetzt zu werden.
  4. Jugendliche Mitglieder
    - a) Jugendliche Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder unter 16 Jahren.
    - b) Jugendliche Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Sie zahlen keine Trainingsgebühren.
    - c) Jugendliche Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen zwar Rederecht, aber kein Stimmrecht.
    - d) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres kann das Vereinsmitglied entscheiden, ob es eine (aktive oder passive) Mitgliedschaft weiterführen möchte. Sollte eine Entscheidung unterbleiben, wird die Mitgliedschaft automatisch in eine „aktive“ Mitgliedschaft umgewandelt.
- (3) Ehrenmitglieder
  - a) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und keine Trainingsgebühren.
  - b) Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen.
- (4) Fördernde Mitglieder
  - a) Fördernde Mitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Sie sind von sämtlichen anfallenden Trainingsgebühren befreit. Allerdings ist eine Energiepauschale entsprechend der Finanzordnung zu entrichten.
  - b) Fördernde Mitglieder gelten als außerordentliche Mitglieder und haben daher kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen. Das Rederecht bleibt hiervon unberührt.



## § 9. Sitzungen/Mitgliederversammlungen

- (1) Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Treffen des (erweiterten) Vorstandes können unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (2) Von Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind zu verwahren. Jedes Mitglied kann in diese Einsicht nehmen.

## Abschnitt 4. Förderkreis

### § 10. Förderkreis

- (1) Der Förderkreis unterstützt den Verein finanziell.
- (2) Mitglieder des Förderkreises können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen werden.
- (3) Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung dürfen Zuwendungen nicht akzeptiert werden, wenn sie an eine Bedingung geknüpft sind, die im Widerspruch zum Vereinszweck stehen. Weiterhin darf hierdurch nicht die Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit des Vereins gefährdet werden.
- (4) Ein Austausch von Mitglieder Daten gegen Bezahlung findet unter keinen Umständen statt.
- (5) Der Vorstand kann potenziellen Förderern nach eigenem Ermessen eine Mitgliedschaft im Förderkreis antragen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bestimmte Förderer nicht in den Förderkreis aufzunehmen. Die genauen Bedingungen der Förderkreismitgliedschaft, insbesondere finanzielle Unterstützung und Kündigungsbedingungen, sind individualvertraglich zu regeln.

## Abschnitt 5. Hallennutzung

### § 11. Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten der Vereinshalle und der Strecke erfolgt auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden, die insbes. an den Automodellen oder sonstigem Eigentum der Mitglieder oder Besucher entstehen.
- (3) Der Verein haftet nicht für den Verlust von privatem Eigentum, insbes. der Automodelle und dessen Zubehör.
- (4) Der Verein haftet nicht für Schäden, die insbes. durch falsches Laden oder falsche Lagerung, von Akkus entstehen.



## § 12. Hallennutzung

- (1) Der Betrieb von Verbrennungsmotoren ist untersagt.
- (2) In der gesamten Halle herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten.
- (3) Jeder ist verpflichtet bei der Ausübung des Modellsports größtmögliche Umsicht walten zu lassen, um Schäden am Eigentum anderer und dem Vereinseigentum zu vermeiden.
- (4) Vor dem Betreten der Strecke ist zu beachten, dass der Fahrbetrieb nicht gestört wird. Sind Helferposten eingeteilt, ist auf deren Sicherheit zu achten. Ist eine Rennleitung eingeteilt, ist ihr Folge zu leisten.
- (5) Unnötige Geräuschbelästigungen vor der Vereinshalle sind während des Betriebs und bei der An- und Abfahrt aufgrund des gutnachbarschaftlichen Verhältnisses zu vermeiden.
- (6) Weitere Vorschriften ergeben sich ggf. bei Veranstaltungen aus den Regeln der Rennserienbetreiber.

## § 13. Vorschriften zur Sauberkeit und Ordnung in der Vereinshalle

- (1) Unnötige Verschmutzungen der Strecke und der Vereinshalle im Gesamten (auch auf dem Parkplatz) sind zu vermeiden.
- (2) Auf Bodenfreiheit ist zu achten. Lose Schrauben am Unterboden sind zu vermeiden und sollten nach jedem Betrieb kontrolliert werden.
- (3) Ohne ein Handtuch oder sonstige Unterlage ist die Benutzung der Schrauberplätze nicht gestattet.
- (4) Das Fahrerlager und der eigene Schrauberplatz sind ordentlich zu hinterlassen. Flaschen/Gläser sind wegzuräumen und Müll ist zu beseitigen.

## § 14. Sicherheitshinweise für die Benutzung von Akkus

- (1) Für die Ladung und Entladung der Akkus ist ein Safe Bag vorgeschrieben.
- (2) Das Erwärmen der Akkus während der Ladung ist verboten.
- (3) Eine Lagerung der Akkus in der Vereinshalle ist ausnahmslos verboten.
- (4) Der Besitzer der Akkus haftet für Schäden, die durch diese entstehen.

## § 15. Datenschutz-Hinweise zu Foto- und Filmmaterial

Durch das Betreten der Vereinshalle erfolgt die Einwilligung, dass Foto- und Filmmaterial, zu Vereinszwecken im Internet, insbes. auf social media, verwendet werden darf. Nur der Verein darf dieses Material zu den genannten Zwecken verwenden. Der Verein darf das Material nicht an



Dritte, die nicht unmittelbar im Zusammenhang des Zwecks der Veranstaltung stehen, weitergeben.  
Jeder hat das Recht Einsicht auf die von ihm gemachten Aufnahmen zu nehmen.

## § 16. Kenntnisnahme

- (1) Jeder, der die Vereinshalle betritt, hat die Kenntnisnahme und Zustimmung dieser Vereinsordnung in der ausliegenden Anwesenheitsliste durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Bei Nichteinhaltung behält sich der Verein das Recht vor, die betreffende(n) Person(en) von der, an dem Tag durchgeführten, Veranstaltung auszuschließen.